



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

10608/21

AGRI 328
AGRIFIN 86
AGRIORG 81
AGRISTR 52
DELACTION 143

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4862 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.7.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 betreffend die Ausfuhrlicenzpflicht für Reis

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4862 final.

Anl.: C(2021) 4862 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2021
C(2021) 4862 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.7.2021

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 betreffend die
Ausfuhrlicenzpflicht für Reis**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission sieht unter anderem eine Ausfuhrlizenzpflicht für „geschälten Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)“ und „halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, auch poliert oder glasiert“ vor. Eine wirksame Ausfuhrkontrolle kann nun jedoch auf andere Weise durchgeführt werden, z. B. durch das Überwachungssystem (GD TAXUD). Auf Ersuchen einiger Interessenträger sowie der Mitgliedstaaten und aus Gründen der Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten und die Marktteilnehmer sollte die Anforderung zur Vorlage von Ausfuhrlizenzen für „geschälten Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)“ und „halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, auch poliert oder glasiert“ gestrichen werden. Während aus denselben Gründen auch die Einfuhrlizenzen für Reis abgeschafft werden könnten, müssen diese doch beibehalten werden, um die Verpflichtungen der Union zu erfüllen, die sich aus den Abkommen von 2005 mit Thailand (Beschluss des Rates von 20. Dezember 2005 (2005/953/EG) über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Thailand gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang des GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 24)) und den Vereinigten Staaten von Amerika (Beschluss des Rates vom 21. Juni 2005 (2005/476/EG) zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Methode zur Berechnung der auf geschälten Reis angewendeten Zölle und zur Änderung der Beschlüsse 2004/617/EG, 2004/618/EG und 2004/619/EG (ABl. L 170 vom 1.7.2005, S. 67)) ergeben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe für horizontale Fragen im Rahmen der GAP vom 16. März und 15. April 2021 wurde der delegierte Rechtsakt vorgestellt und erörtert. Der Rechtsakt wurde zur vom 9. April bis zum 7. Mai 2021 stattfindenden Konsultation im Rahmen des Feedback-Mechanismus veröffentlicht. Im Rahmen des Feedback-Mechanismus ging ein allgemeiner Beitrag ein, der nicht den Rechtsakt als solchen betrifft. Daher war keine Änderung des Rechtsakts notwendig.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt sieht die Abschaffung der Ausfuhrlizenzpflicht für „geschälten Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)“ und „halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, auch poliert oder glasiert“ vor. Dies wird durch eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 erreicht. Parallel dazu wird die Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 betreffend die Bestimmungen über den Betrag der Sicherheit und die Gültigkeitsdauer von Ausfuhrlizenzen für Reis, die mit der vorliegenden Verordnung abgeschafft werden sollen, erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.7.2021

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 betreffend die Ausfuhrlicenzpflicht für Reis

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 66 Absatz 3 Buchstaben c und e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission³ ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich des Verzeichnisses der Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz vorzulegen ist.
- (2) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 in Verbindung mit ihrem Anhang Teil II Buchstabe A sieht eine Ausfuhrlicenzpflicht für „geschälten Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis““ des KN-Codes 1006 20 und für „halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, auch poliert oder glasiert“ des KN-Codes 1006 30 vor.
- (3) Inzwischen kann eine wirksame Ausfuhrüberwachung auf andere Weise durchgeführt werden. Aus Gründen der Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten und die Marktteilnehmer sollte die Verpflichtung zur Vorlage von Ausfuhrlicenzen für „geschälten Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis““ und „halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, auch poliert oder glasiert“ gestrichen werden.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1).

- (4) Aus Gründen der Klarheit sollten Vorschriften für Ausfuhrlicenzen festgelegt werden, die für „geschälten Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis““ und halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, auch poliert oder glasiert, erteilt wurden, für den die Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrlizenz durch diese Verordnung abgeschafft wird und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach wie vor gültig sind.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237

Teil II Buchstabe A des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Auf Ersuchen des Lizenzinhabers wird die geleistete Sicherheit für eine Ausfuhrlizenz von „geschältem Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis““ und halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis, auch poliert oder glasiert, freigegeben, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht abgelaufen,
- b) die Lizenz wurde bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung teilweise oder noch gar nicht genutzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.7.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN